



Gestattungsvertrag

zwischen der Stadt Brück,
vertreten durch das Amt Brück,
Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück,
- *Stadt* -

und dem

Brücker Bürgerverein
vertreten durch Matthias Schimanowski
Bahnhofstr. 45, 14822 Brück
- *Berechtigter* -

Die Stadt gestattet dem Berechtigten, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, die im Anhang aufgeführten Flurstücke zur Aufstellung von 9 nichtamtlichen Hinweisschildern (im nachfolgenden auch Anlage genannt) zu benutzen.

1. Das Recht auf Benutzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat kündbar, wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
2. Die Übertragung des Rechts auf Nutzung ist ohne Zustimmung der Stadt nicht zulässig.
3. Der Berechtigte ersetzt der Stadt alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden.
4. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen das Amt oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt der Berechtigte die Stadt und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5. Kommt der Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Berechtigten zu veranlassen oder den Vertrag - auch bei befristeter Nutzung - fristlos zu kündigen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
6. Im Falle der Kündigung des Vertrages oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung des Aufstellortes besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Stadt.
7. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Berechtigte einzuholen.
Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Berechtigte insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind.
8. Die Aufstellung der Anlage ist der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
9. Die Aufstellung ist so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
10. Der Berechtigte hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.
11. Die Anlage ist so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. Sie ist auf Verlangen der Stadt auf Kosten des Berechtigten zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
12. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
13. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung oder Aufgabe der Nutzung ist die Anlage zu beseitigen und die Fläche wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Stadt ist hierbei Folge zu leisten. Wird der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachgekommen, gilt Nr. 5 entsprechend.
14. Die Anlage darf nicht in die Wegweisung integriert oder mit ihr kombiniert werden. Sie darf auch nicht mit anderen Verkehrszeichen zusammen aufgestellt werden. Die Anlage darf andere amtliche Schilder weder verdecken noch die Sicht darauf behindern. Die Anlage muss in einem Mindestabstand von 10 m zur Vorfahrt regelnden Beschilderung aufgestellt werden. Der Mindestabstand zur Fahrbahn hat außerorts 1,5 m zu betragen. Es ist darauf zu achten, dass die Pflege der Bankette/Straßenkanten nicht übermäßig erschwert wird.
15. Der Berechtigte ist Eigentümer der Anlage.

16. Alle Kosten für die Anlage gehen zu Lasten des Berechtigten. Dies gilt für die Kosten der Gestaltung, der Beschaffung, Aufstellung und Entfernung der Anlage.

17. Eine Reparatur, Ersatzbeschaffung oder Umsetzung der Anlage einschließlich der Tragkonstruktion geht ebenfalls zu Lasten des Berechtigten, z.B. bei Beschädigung oder Ersatz in Folge Alterung.

18. Erfordern Maßnahmen des Straßenbaulastträgers eine nachträgliche Änderung der Anlage, so ist diese vom Berechtigten auf Verlangen der Stadt zu veranlassen (z.B. wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßengestaltung).

19. Die Anlage ist vom Berechtigten umgehend zu ersetzen, wenn sie nicht mehr standsicher oder lesbar ist. Sie ist zu entfernen, wenn sie entbehrlich ist.

20. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben.

21. Die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg wird Bestandteil des Nutzungsvertrages. Der Nutzungsberechtigte erkennt seine Verpflichtungen, insbesondere aus Nummern 5 und 6, an.

22. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Ort

.....
Datum

.....
(Amtsdirektor für die Stadt Brück)

.....
(Berechtigter)